

Kinderladen Spreesprotten e.V.



Schutzkonzept

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	1
2. Kinderschutz	1
3. Pädagogische Haltung und Konzept	2
4. Kinderschutz in der Kindertagesstätte	2
4.1 Prävention	2
4.2 Partizipation	4
4.2.1 Grenzen kindlicher Partizipation	5
4.3 Zusammenarbeit mit den Eltern	6
5. Kindeswohlgefährdung	7
5.1 Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung	7
5.2 Arten von Kindeswohlgefährdung	9
6. Kindeswohlgefährdung im häuslichen Bereich	11
7. Verdacht auf sexuelle Gewalt im häuslichen Bereich	14
8. Sexuelle Übergriffe in der Kindertagesstätte, Kinder unter sich	16
9. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter:innen in der Kindertagesstätte	20
10. Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Mitarbeiter:innen in der Kindertagesstätte	24
Rehabilitation bei nicht bestätigten Verdachtsfällen	28
11. Beschwerdemanagement	28
12. Adressenliste	32
Anhang: Meldebogen und Merkblatt zu besonderen Vorkommnissen	



1. Gesetzliche Grundlagen

- Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Entwicklung.
- Kinder haben ein Recht auf einen sicheren Raum für Entwicklung.
- Kinder haben das Recht auf Risiko, Selbstwirksamkeit, Neugierde.
- Kinder haben ein Recht auf Beziehungen und Begegnungen.
- Kinder haben ein Recht auf Unterstützung, Hilfe, Förderung und Forderung.
- Kinder haben ein Recht auf Intimsphäre, Grenzen und Respekt.
- Kinder haben ein Recht auf eigene Gefühle und Wünsche.
- Kinder haben ein Recht auf Gemeinschaft.
- Kinder haben das Recht auf Gleichbehandlung unabhängig ihrer Herkunft, Kultur, Religion, Sprache, Behinderung, ihres Geschlechts und ihres familiären Backgrounds.

Diesen Rechten liegt die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 zu Grunde.¹

Es gibt Bemühungen, die Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern.

2. Kinderschutz

Kinderschutz ist ein Sammelbegriff für rechtliche Regelungen sowie für Maßnahmen von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, die dem Schutz von Kindern vor Schäden und Beeinträchtigungen dienen sollen.

Gesetzlich ist der Kinderschutzauftrag für Kindertageseinrichtungen in den §§ 1 Abs. 3 und 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) festgeschrieben, die ihrerseits Bestandteile des nationalen, EU-weiten und internationalen rechtlichen Kinderschutzes sind. Insgesamt hat sich auf der normativen Ebene eine Nulltoleranz-Haltung gegenüber allen Formen von Gewalt gegen Kinder durchgesetzt. Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen. Vielfältiges rechtspolitisches Handeln, verbunden mit einer gestiegenen medialen Aufmerksamkeit, hat in den vergangenen Jahren zu deutlichen Veränderungen im Rechtsbewusstsein und auch in der Rechtswirklichkeit geführt. Die meisten Eltern wissen inzwischen, dass Gewalt tabu ist, auch wenn sie sich nicht immer daran halten (können). Fachkräfte in den

¹ <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/> Zugriff am 1.09.2020

Bildungseinrichtungen für Kinder kennen im Allgemeinen den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln.²

Kinderschutz beinhaltet das Einhalten der Kinderrechte. Keinem Kind darf körperlicher, seelischer und emotionaler Schaden zugefügt werden. Er sorgt dafür, dass Kindern Schutz vor Gefahren und Grenzverletzungen geboten wird.

Die gesetzlichen Grundlagen sind verankert im Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG), im Grundgesetz (GG), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VII) – Kinder- und Jugendhilfe.

Jeder Träger, der eine Kita betreibt, unterzeichnet mit dem Rahmenvertrag mit dem Senat und der Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindereinrichtungen (Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtung-QVTAG) die Einhaltung und Gewährleistung des Kinderschutzes.

3. Pädagogische Haltung und Konzept

Unserem pädagogischen Handeln liegt unser pädagogisches Konzept³ zu Grunde. Dieses wird stetig weiterentwickelt und evaluiert. Ein Teil des Konzeptes beinhaltet unser sexualpädagogisches Konzept.

Die Grundlage bildet das Berliner Bildungsprogramm.⁴

4. Kinderschutz in der Kindertagesstätte

Im Folgenden wird auf die Punkte Prävention, Partizipation und Zusammenarbeit mit den Eltern genauer eingegangen, weil wir diese als wichtige Schlüsselfaktoren zur Gewährleistung des Kinderschutzes in der Einrichtung betrachten.

4.1 Prävention

Kinderschutz beginnt im täglichen Miteinander. Kinderschutz beginnt als Prävention, indem ein Raum geschaffen wird, in dem die Kinder sich als gleichwertig erfahren können. Das beinhaltet v.a. , sich zu äußern, ernst genommen zu werden, und die Erfahrung zu machen, in den eigenen Bedürfnissen ernst genommen und liebevoll angenommen zu werden. Die Grenzen und Bedürfnisse der Menschen gelten als gültige Rechte. Ein „Nein“ oder ein „Ja“ als wertfreie Äußerung der Persönlichkeit jedes Einzelnen bildet die Grundlage, um ein stabiles Selbstwertgefühl zu entwickeln. Menschen, insbesondere Kinder, erhalten die Selbstsicherheit für die eigenen Grenzen und Bedürfnisse einzutreten. Im besten Fall entwickeln Kinder Resilienz, d.h. *psychische Widerstandsfähigkeit* als eine innere Stärke, die es dem Individuum ermöglicht, auch mit belastenden Situationen umzugehen. Persönliche Krisen und Herausforderungen können

² Maywald, Jörg (2011): Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. Verfügbar unter: <http://www.kita-fachtexte.de/> Zugriff am 1.09.2020

³ Das pädagogische Konzept des Kinderladens Spreesprotten e.V. kann beim Träger eingesehen werden.

⁴ <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/fruehkindliche-bildung/> Zugriff am 10.12.2023

unbeschadet überstanden werden, wenn die Schutzfaktoren, z. B. ein sicheres Umfeld in einer Kindertagesstätte, den Risikofaktoren, z. B. ein belastendes häusliches Umfeld entgegenwirken.⁵

In unserer Einrichtung haben die Kinder das Recht auf Information, Kommunikation, Gehört werden, Meinungsbildung, Selbst- und Mitbestimmung und Beschwerde.

Ein klar strukturierter Tagesablauf regelt unser tägliches Miteinander. Darüber sind die Kinder informiert. Er ist für alle verbindlich. Das gibt Sicherheit. Bei Änderungen, besonderen Anlässen, z. B. Tagesausflüge, werden alle Beteiligten in Kenntnis gesetzt.

In diesem Tagesablauf gibt es Zeiten, die zur Selbstgestaltung zur Verfügung stehen, z. B. freies Spiel, Besuche auf dem Spielplatz. Im täglichen Morgenkreis um 10.00 Uhr wird gemeinsam besprochen, wie sich der Tag gestalten wird, welche Spielplätze besucht werden, wer heute fehlt, wer eventuell heute im Team aushilft oder zu Besuch kommt usw. Die Kinder können sich so auf ihren Tag einstellen und werden nicht überrascht oder mit unbekannten Situationen überfordert. Erlebnisse werden besprochen, Bedürfnisse und Wünsche geäußert und gehört. Ebenso wichtig ist der Austausch über Probleme, Beschwerden und die Suche nach gemeinsamen Lösungen. Nicht jedem Kind ist es möglich, deutlich sein Anliegen, seine Beschwerde, sein Unwohlsein zu äußern. Daher achten die Pädagog:innen auf die Signale der Kinder. Sie beobachten die Kinder und gehen behutsam und respektvoll in Kontakt. Dem Kind wird vermittelt, dass seine Gefühle, seine Ängste, Wut, Verzweiflung wichtig und richtig sind. Sie dürfen Raum haben und werden ernst genommen. In Konfliktsituationen haben alle Beteiligten das Recht, sich zu äußern. Sie werden dabei wertfrei angehört. Schuldzuweisungen werden vermieden. Wenn Kinder sich nicht äußern wollen, wird das respektvoll akzeptiert und das Angebot gemacht, später darüber zu sprechen, wenn sich die Gemüter beruhigt haben.

Beim gemeinsamen Frühstück, Mittagessen und Nachtisch nehmen sich die Kinder selbständig ihr Essen. Sie bestimmen, ob, was und wie viel sie essen. Kein Kind wird zum Probieren, Essen oder Aufessen gezwungen. Selbstbestimmung über den Körper und die eigenen körperlichen Bedürfnisse werden respektiert.

Beim Wickeln richten wir unsere Haltung nach den Ideen von Emmi Pikler aus. Wickeln ist Beziehungsgeschehen. Die Kinder werden aktiv in den Prozess des Wickelns einbezogen, dies beinhaltet auch Fragen nach dem Zeitpunkt, der wickelnden Person oder ggf. den Ort und die Position (im Liegen, im Stehen...). Wichtig ist dabei, dass die Person, die wickelt, eine vertrauensvolle Beziehung zu dem Kind hat. Denn so ist es den Pädagog:innen möglich, mit den Kindern gemeinsam Kompromisse zu finden, die individuelle Bedürfnisse und Notwendigkeiten verbinden. Das Wickeln ist eine intime Situation. Der Wickelbereich befindet sich im Gruppenraum abgetrennt durch einen transparenten Vorhang oder im Bad mit einer kleinen Seitenwand. Manchmal möchte ein Kind beim Wickeln zusehen, die Pädagog:innen besprechen das mit dem Kind, das gewickelt wird, genauso wie mit dem Kind, das gerne zusehen möchte, und wägt ihre Entscheidung vertrauensvoll ab, wobei die Bedürfnisse des zu wickelnden Kindes Priorität haben.

Eine ebenso intime Situation ist der Mittagsschlaf. Auch hier ist eine vertrauensvolle Beziehung und die Kommunikation über Vorlieben und Bedürfnisse des Kindes mit den Eltern die Grundlage für die Ausgestaltung der Schlafenssituation. Kein Kind wird zum Hinlegen und Schlafen gezwungen. Alternative Möglichkeiten, wie das Ausruhen in Begleitung oder mit einem Buch, das Einschlafen in der Manduca, im Kinderwagen oder auf dem Sofa sind stets in Betracht zu ziehen. Der Austausch darüber findet im Team regelmäßig statt und wird reflektiert.

⁵ Liebel, Manfred (2009): Kinderrechte – aus Kindersicht. Wie Kinder weltweit zu ihrem Recht kommen. Berlin: LIT

Zum präventiven Kinderschutz gehört auch die regelmäßige (mind. 1x jährlich) Risikoanalyse der Räume zur Unfallvermeidung (Fallschutze, Klemmschutze etc.)

Wir gewöhnen die Kinder nach dem Infans-Modell in die Kita ein.

Die Eltern sind solange in der Kita, bis sich ein Vertrauensverhältnis zu den Kindern aufgebaut hat. Für die Eltern gilt dies ebenso. In dieser Phase haben sie eine gute Gelegenheit, Einblick in die Arbeit der Kita zu erlangen. Wichtige Kernelemente dieses Prozesses sind:

- Langsame Annäherung
- Gemeinsames Spiel
- Die Räume und Strukturen der Kita erleben.
- Vertrauen fassen
- Vorsichtiger Körperkontakt
- Weinen und getröstet werden
- Schutz erfahren
- Schrittweiser Kontakt mit den anderen Kindern, den andern Pädagog:innen

Die Kinder besuchen die Leiterin in ihrem Büro und werden stets freundlich begrüßt. Sie kennen die Rolle der Leiterin im Konzept Kindertagesstätte und nutzen die Möglichkeit, sich zu beschweren. Alle Beschwerden werden ruhig und professionell gehört.

Eine Gemeinschaft, in der Gleichwürdigkeit, Respekt und Offenheit herrscht, bietet wenig Nährboden für Machtmissbrauch und Grenzverletzungen. Dabei sind sich die Kolleg:innen des Machtgefälles zwischen sich als Erwachsene und Pädagog:innen und den ihnen anvertrauten Kindern stets bewusst.

4.2 Partizipation

Kinder haben das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung.

In einer Kindertagesstätte, in der viele Kinder gemeinsam den Tag verbringen, bestimmen die Strukturen und Regeln, die das Miteinander erleichtern, einen Teil des Geschehens. Diese Regeln erfordern Kompromisse und ein gewisses Maß an Anpassung. Sie dienen dem Zusammenleben in einer sozialen Gemeinschaft. Allerdings verlieren diese Strukturen ihre ursprüngliche unterstützende Funktion, wenn sie zu einem starren Korsett werden, in dem die Seele, das Lebendigkeit der Menschen, verlorengeht.

Die Funktion der Struktur und Anpassung an diese Regeln geht auf Kosten von Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit. In der Kindertageseinrichtung gilt es, zwischen notwendigen Strukturen und Freiräumen eine Balance zu finden. Strukturen werden durch Rückmeldung der Pädagog:innen und der Kinder regelmäßig überprüft. Eine Möglichkeit besteht darin, Kinder in ihrem Tagesgeschehen zu beobachten und dies zu dokumentieren. Eine weitere Möglichkeit wird dadurch geschaffen, Kindern regelmäßig Raum zu geben, sich zu äußern z.B. im täglichen Morgenkreis. Hier können Kinder ihren Kita-Alltag mitgestalten und mitbestimmen.

Kinder bestimmen ihre Gefühle und Gefühlsäußerung selbst. Sie bestimmen ihre körperlichen Bedürfnisse selbständig, z. B. den Gang zur Toilette und das eigenständige Essen (sich eigenständig aufzutun und nur so viel zu essen, wie sie möchten und können). Des Weiteren bestimmen sie, mit wem sie spielen wollen, neben wem sie sitzen wollen, wem sie was erzählen oder welche/r Pädagog:in ihnen beim Anziehen hilft usw. Viele kleine Entscheidungen werden täglich selbstbestimmt gefällt. Kinder üben im Kleinen für das Große und erfahren Selbstwirksamkeit. Dabei werden sie ernst genommen und respektiert.

Wenn Kindern der Raum gegeben wird, sich zu äußern, in ihren Gefühlen und Bedürfnissen wertschätzend respektiert und ernst genommen zu werden, wird ihr Selbstbewusstsein stabilisiert. Kinder bleiben mutig, sich für ihre eigenen Wünsche und Bedürfnisse einzusetzen. Die Erfahrung, dass Gefühle und Sichtweisen der Kinder ernst genommen werden, vertieft das Vertrauen in die eigene Wahrnehmung. Dadurch erleben die Kinder, dass sie Gefühle und Verhalten als richtig und angenehm bzw. als falsch und unangenehm einordnen können und ihre Äußerungen darüber ernst genommen und beachtet werden.

Mitbestimmung und Selbstwirksamkeit gehören zusammen. Kinder können nicht über alles bestimmen und trotzdem das Gefühl von Selbstwirksamkeit erleben. Die Erfahrungen von Erwachsenen, die verantwortungsvoll zum Wohle und zum Schutz der Kinder genutzt werden, schränken die Selbstbestimmung der Kinder nicht zwangsläufig ein. Wichtig ist darüber eine regelmäßige Reflexion im Team. Das Erleben der Kinder, z. B. wütend zu sein, eingeschränkt zu werden oder Bedürfnisse nicht befriedigt zu bekommen, wird ernst genommen und respektiert. Es wird nicht bewertet, sondern erhält die Möglichkeit, zu sein. Kinder bestimmen über ihren Selbstausdruck. Sie werden dabei begleitet und nicht alleine gelassen. Das Thematisieren und Benennen der unterschiedlichen Gefühle ist regelmäßiges Gesprächsthema in den Gruppen.

Die Pädagog:innen halten den Raum und geben Sicherheit. Je nach Situation in der Gruppe und im Kita-Alltag reagieren sie auf die Bedürfnisse der Kinder. Sie bleiben immer verantwortlich für das Geschehen im Kita-Alltag. Sie setzen Grenzen und geben Freiraum immer im Blick auf die aktuelle Situation. Darüber tauschen sie sich im Team aus.

Die pädagogische Leitung und der Träger sind regelmäßig im Gruppengeschehen und haben die Möglichkeit, mit dem Blick von außen, Feedback zu geben. Darüber hinaus ermutigen wir eine Feedback-Kultur auch durch Praktikant:innen und nach Hospitationen.

4.2.1 Grenzen kindlicher Partizipation

Wie bereits beschrieben, erleben die Kinder im Kita-Alltag eine wichtige Partizipationskultur, die es ihnen ermöglicht, in den verschiedenen Bereichen mitzubestimmen und mitzugestalten (z.B. in Belangen des eigenen Körpers und der eigenen Gefühle, sowie bei den Mahlzeiten, der Auswahl an Spielen, Angeboten, Ausflügen und der Raumgestaltung...).

Dennoch ist es wichtig zu betonen, dass Partizipation auch stets ein Balanceakt zwischen Schutz und Kontrolle ist und dass dies den handelnden Fachkräften bewusst sein und von ihnen regelmäßig reflektiert werden muss. Grenzen der kindlichen Partizipation⁶ ergeben sich aus verschiedenen Aspekten. Da wäre zum einen die kindliche Entwicklung in ihrer Vielschichtigkeit (kognitiv, sozial-emotional, körperlich etc.) und in ihrem stetigen Wandel, bei der noch nicht alle Kompetenzen allumfassend ausgeprägt sind. Auch die Tragweite aller Entscheidungen sind für das einzelne Kind noch nicht immer überblickbar. Deshalb müssen

⁶ vgl. <https://www.betzold.de/blog/partizipation-im-kindergarten/> 02.02.2025)

gerade in Fragen der Sicherheit und des Schutzes (z.B. im Straßenverkehr oder im Umgang mit bestimmten Materialien, wie Werkzeuge, Feuer...) die beteiligten Erwachsenen Verantwortung übernehmen und einen sicheren Handlungs- und Entscheidungsrahmen für die Kinder schaffen.

Zum anderen gibt es Grenzen, die sich daraus ergeben, für die Kinder mögliche Überforderungsgefühle zu vermeiden und daraus resultierenden kindlichen Stress und psychische Verunsicherung zu reduzieren, indem z.B. eine angemessene Entscheidungsauswahl von z.B. 2-3 überschaubaren Optionen zur Verfügung gestellt wird.

Darüber hinaus gibt es Grenzen, die aus gesetzlichen und bildungspolitischen Vorgaben (z.B. BBP) resultieren und gegebenenfalls sind auch strukturelle Grenzen vorhanden (z.B. Personalmangel, Räumlichkeiten, Gruppenkonstellationen...). Dabei ist es zentral, immer wieder zu schauen, wie die Fachkräfte möglicherweise geeignete Ausgleichs schaffen können zwischen den gegebenen Grenzen und den kindlichen Interessen und Bedürfnissen.

Letztlich bleibt zu betonen, dass das Machtverhältnis zwischen Kind und Erwachsenem immer dem Erwachsenen die Hauptverantwortung zuspricht, sowohl für die Gestaltung der Beziehung als auch für die Gestaltung der Entscheidungs- und Mitbestimmungskultur. Deswegen ist eine stetige Auseinandersetzung und Reflexion seitens der handelnden Pädagog:innen hierzu unerlässlich.

4.3 Zusammenarbeit mit den Eltern

Wir sorgen für einen kontinuierlichen Informations- und Erfahrungsaustausch, um eine ganzheitliche Betreuung der Kinder und deren Familien zu gewährleisten.

In jeder Gruppe werden zwei Elternvertreter:innen für ein Kita-Jahr zu Beginn des Kita-Jahres gewählt. Die zentrale Aufgabe der Elternsprecher:innen besteht darin, die Zusammenarbeit zwischen Träger, Personal und Eltern zu unterstützen, Themen der Elternschaft weiterzutragen und gemeinsam mit den Pädagog:innen das Kita-Leben zu gestalten und abzustimmen. Viermal im Jahr findet eine Elternvertreter:innen-Versammlung statt, an der die Leitung sowie je ein:e pädagogische:r Mitarbeiter:in aus den Gruppen teilnehmen. Die Elternsprecher:innen können dadurch einen Einblick in die internen Vorgänge der Kita erhalten. Auf Wunsch können die Eltern das monatlich stattfindende Großteam besuchen. Die Tür der Kita-Leitung und des Trägers stehen für Gespräche jederzeit offen.

Regelmäßige Elterngespräche und Entwicklungsgespräche, Tür- und Angelgespräche, Elternabende und Eltern-Cafés bieten den Raum für einen intensiven Austausch.

Die Kindertagesstätte arbeitet nach dem Berliner Bildungsprogramm. Sie ist eine Bildungseinrichtung, die durch staatlich anerkannte Pädagog:innen betrieben wird. Die Aufgabe der Einrichtung ist es, den Kindern und deren Eltern die verschiedenen Bereiche des Bildungsprogramms zu vermitteln. Dazu sind Pädagog:innen durch Ausbildungen und Studium qualifiziert. Eltern sind durch ihr Elternsein qualifiziert und können ihr Wissen und ihre Erfahrungen in den Kita-Alltag einbringen. Sie haben ein Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung. Kita und Eltern gehen eine Erziehungspartnerschaft ein, deren Ziel es ist, gemeinsam zum Wohle des Kindes zu handeln. Kita-Strukturen unterstützen das Zusammenleben und arbeiten in der Gemeinschaft. Sie müssen jedoch regelmäßig überprüft werden, ob sie den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechen. Dazu sind die Rückmeldungen der Eltern wichtig. Auf regelmäßigen Elternabenden und Elternsprecher:innen-Treffen findet ein Austausch über das Gruppengeschehen statt. Die

richtige Balance zwischen Mitbestimmung und pädagogischen Strukturen zu finden, ist nur gemeinsam möglich.

5. Kindeswohlgefährdung

Kinder haben u.a. ein Recht auf ein wohlwollendes Umfeld, Schutz, gesunde Ernährung, Wärme, Aufmerksamkeit, Bewegung, Austausch und verlässliche Beziehungen. Sie benötigen dies, um sich gesund zu entwickeln. Sollte es den Kindern an der Realisierung dieser Bedürfnisse mangeln, nimmt die seelische, emotionale, geistige und körperliche Entwicklung Schaden. Das Kindeswohl ist gefährdet.

Für Kinder ist ihre Umgebung, ihr Erleben, sind ihr soziales Umfeld und das Agieren ihrer Bezugspersonen „normal“. Das ist ihr Leben und nicht von ihnen zu trennen. Kinder haben eine große Anpassungsfähigkeit und sind absolut loyal. Sie fügen sich in die Situation, in der sie leben, ein. Je jünger die Kinder sind, desto geringer sind ihre Möglichkeiten, aus eigenen Kräften und Ressourcen etwas daran zu verändern. Ältere Kinder und Jugendliche sind unter Umständen besser in der Lage dazu, etwas aktiv an ihrer Lebenssituation zu verändern, indem sie sich z. B. Freund:innen bzw. Pädagog:innen anvertrauen oder bei Beratungsstellen o. Ä. Hilfe suchen.

Kindeswohlgefährdung zeigt sich nach außen und ist auf ein aufmerksames Umfeld angewiesen.

Die Aufgabe der Pädagog:innen besteht darin, die ihnen anvertrauten Kinder und deren Umfeld im Blick zu haben und aufmerksam zu beobachten. Mit fachlicher Kompetenz können sie einschätzen, inwieweit Verhalten, Äußerungen und sozialer Umgang einer altersgemäßen und gesunden Entwicklung entsprechen.

5.1 Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung

Folgende Anzeichen⁷ können auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, insbesondere wenn mehrere Indikatoren zutreffen.

Körperlich:

z. B. Anzeichen einer Unterernährung bzw. Adipositas, chronische Müdigkeit, Fehlen jeder Körperhygiene, Anzeichen massiver Verletzungen (blaue Flecken, Knochenbrüche, Rötungen, Schwellungen, Verletzungen im Intimbereich), Anzeichen einer mangelnden Gesundheitsfürsorge (unversorgte Wunden, häufige Krankheiten), vernachlässigte Kleidung bzw. witterungsunangemessene Kleidung, häufiges Einnässen / Einkoten, usw.

Kognitiv:

z. B. Konzentrationsschwäche, Sprachauffälligkeiten, Verzögerte Entwicklung der kognitiven Fähigkeiten, eingeschränkte Wahrnehmung, usw.

⁷ Vgl. Stange, Waldemar / Krüger, Rolf / Henschel, Angelika / Schmitt, Christof (Hrsg.) (2012): Grenzen von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften, Wiesbaden: Springer VS

Psychisch:

z. B. (Sehr) Traurig, apathisch, (sehr) unruhig, (sehr) schreckhaft / verängstigt, (sehr) aggressiv, verschlossen, usw.

Sozial:

z. B. Ausgeschlossen aus der Kindergruppe/dem Spiel, distanzlos, vermeidet Blickkontakt, große Schwierigkeiten sich in den Kita-Alltag zu integrieren, mit Regeln umzugehen, lügen, Auffälligkeiten im Rollenspiel, sexualisiertes Verhalten usw.

Andere Auffälligkeiten:

z. B. Kind will nicht nach Hause gehen. Kind wird sehr ängstlich, unruhig, wenn sich die Eltern, Erzieher:in oder eine erwachsene Person im Raum befinden usw. Kindliche Äußerungen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen.

Häusliche Auffälligkeiten:

z. B. der Einrichtung bekannte Risikofaktoren wie Sucht, Alkohol, psychische Erkrankungen, Arbeitslosigkeit, Armut, große emotionale Belastungen, Überforderungen im Elternhaus / bei den Personensorgeberechtigten usw.

Anzeichen psychischer und körperlicher häuslicher Gewalt, Isolierung des Kindes, Verletzung der Aufsichtspflicht, ...

Alle obig angeführten Indikatoren lassen die Pädagog:innen sensibel werden. Bei berechtigter Annahme einer vermuteten Kindeswohlgefährdung werden Beobachtungen dokumentiert und Fakten zusammengetragen. Es besteht die Notwendigkeit, ein Gesamtbild zu erhalten und eine eigene Risikoeinschätzung vorzunehmen.

Die Pädagog:innen besprechen sich im Team, tauschen sich über ihre Beobachtungen und Dokumentationen aus und halten Rücksprache mit der Leitung. Zur Beurteilung, ob es sich um eine vermutete Kindeswohlgefährdung handeln könnte, wird eine „insoweit erfahren Fachkraft“ nach § 8a SGB VIII hinzugezogen. Die Kindertagesstätte Spreesprotten e. V. arbeitet in diesem Fall mit dem Dachverband der Kinder- und Schülerläden e. V. zusammen. Wichtig ist es, ein Gesamtbild zu erstellen. Das beinhaltet die aktuelle Situation, das Alter und die Persönlichkeit des Kindes sowie das Umfeld und direkte bzw. indirekte Äußerungen, Handlungen, Beobachtungen und Fakten. Wichtig dabei ist auch, die Einschätzung der Eltern mit einzubeziehen, falls eine Zusammenarbeit möglich ist, ebenso wie eine altersangemessene Beteiligung der Kinder.

Gemeinsam mit der Fachkraft wird der Berlineinheitliche Erfassungsbogen ausgefüllt und ausgewertet. Die Gefahrenbeurteilung erfolgt ohne Nennung des Namens und ohne Kontakt zum Kind. Personenrechtliche Daten dürfen nur mit dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten weitergegeben werden.

Je nach Ergebnis dieser Auswertung sind unterschiedliche Schritte zu gehen.

Wichtig ist es, die Ursache der Kindeswohlgefährdung zu suchen.

- im häuslichen Bereich
- in der Kita
- durch Dritte

5.2 Arten von Kindeswohlgefährdung

Folgende Formen⁸ von Kindeswohlgefährdung können auftreten, auch in Kombination.

Körperliche Misshandlungen

Die körperliche Kindesmisshandlung umfasst alle Arten bewusster oder unbewusster Handlungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen. Misshandlungsformen können einzelne Schläge mit der Hand sein, Prügeln, Festhalten, Verbrühen, Verbrennen, hungern oder dursten lassen, Unterkühlen, Beißen, Würgen bis zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, Küchengeräten und Waffen. (vgl. ebd.)

Psychische / emotionale Misshandlungen

Die Grenze zwischen üblichen und weitgehend tolerierten, auf psychischem Druck basierenden Erziehungspraktiken (z.B. Hausarrest, Liebesentzug, Schimpfen) und psychisch beschädigendem Elternverhalten ist fließend. Jede andere Form der Beeinträchtigung des Kindeswohls geht immer auch mit mehr oder weniger starken psychischen Beeinträchtigungen des Kindes einher. (vgl. ebd.)

Beispiele: Abwertung, Ablehnung des Kindes, soziale Isolation, Einschüchterung, Drohen, symbiotische Beziehungen usw.

Häusliche Gewalt

Kinder werden Zeugen von Gewalt im familiären Umfeld.

Sexuelle Misshandlung

Sexuelle Misshandlung ist eine unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition grenzüberschreitende sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen an einem Kind in Form der Belästigung, Masturbation, des oralen, analen oder genitalen Verkehrs, sexuellen Nötigung, Vergewaltigung, sexuellen Ausbeutung durch Einbeziehung von Minderjährigen in pornographische Aktivitäten und Prostitution. (vgl. ebd.)

Vernachlässigung

Kindesvernachlässigung ist eine situative oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns. Der Begriff beschreibt die Unkenntnis oder Unfähigkeit von Eltern, die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse eines Kindes zu befriedigen, es angemessen zu ernähren, zu pflegen, zu kleiden, zu beherbergen, für seine Gesundheit zu sorgen, es emotional, intellektuell, beziehungsmäßig und erzieherisch zu fördern. Kindesvernachlässigung ist im Kern eine Beziehungsstörung. (vgl. ebd.)

⁸ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009): Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen, S. 38ff

Beispiele: Unterlassung von ausreichender Ernährung, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung, ausreichend Schlaf, Bewegung, emotionale Zuwendung, Fehlen tragfähiger Beziehungen, ständig wechselnde Betreuung/Beziehungen, Abwertungen, respektloses Verhalten und Kommunikation, Desinteresse der Eltern, unregelmäßiger Kita-Besuch, Suchterkrankungen und/oder psychische Erkrankungen im Umfeld

Aufsichtspflichtverletzungen / Beeinträchtigungen der elterlichen Erziehungskompetenz

Die Erziehungskompetenz von Eltern kann durch psychische Erkrankung, Substanzabhängigkeit oder geistige Behinderung eingeschränkt sein, was jeweils spezifische Auswirkungen auf die betroffenen Kinder haben kann. Ob diese Einschränkungen der Eltern auf Seiten der Kinder zu Beeinträchtigungen führen, hängt – wie bei anderen Formen auch – vom Vorhandensein protektiver (Resilienz-) Faktoren ebenso ab wie vom Alter der Kinder und der Schwere und Chronizität der elterlichen Erkrankung. (vgl. ebd.)

Beispiele: Unterlassene Betreuung, z.B. (sehr kleine) Kinder nachts alleine lassen, fehlender Schutz vor Gefahren usw.

6. Kindeswohlgefährdung im häuslichen Bereich

Nach Auswertung der Dokumentationen und des Berlineinheitlichen Erfassungsbogen gemeinsam mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ wird ein Elterngespräch vorbereitet. Die Leitung und der Träger sind informiert.

Ziel des Elterngespräches soll sein, den Eltern Hilfe in Form eines Hilfeplans zu bieten, das persönliche, erzieherische Verhalten zu verändern, um so die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Im Elterngespräch werden schriftliche Vereinbarungen getroffen. Dabei werden Adressen für Beratungsstellen, Therapeuten und eventuell das SPZ vermittelt. Der regelmäßige Austausch mit den Eltern wird vereinbart.

Sind die Eltern kooperativ und nehmen die Hilfe an, bleibt die Kindertagesstätte weiterhin aufmerksam. Gegebenenfalls wird erneut eine Risikoeinschätzung vorgenommen. Die Beobachtung und Dokumentation bleibt bestehen.

Falls die Eltern die angebotene Hilfe ausschlagen und sich am Verhalten des Kindes nichts verändert und weiter davon ausgegangen werden muss, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird das zuständige Jugendamt eingeschaltet. Sollte die angebotene Hilfe nicht ausreichen, wird ebenso verfahren.

Zum Wohle des Kindes ist die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Kindertagesstätte und dem Jugendamt anzustreben. Die Meldung an das Jugendamt wird mit dem Wissen der Eltern an das Jugendamt gemacht. Falls ein Zusammenwirken nicht möglich erscheint, wird das Jugendamt eingeschaltet und die Eltern im selben Zug darüber informiert. Im besten Fall suchen die Eltern von sich aus den Kontakt zum Jugendamt und geben Rückmeldung an die Kindertagesstätte.

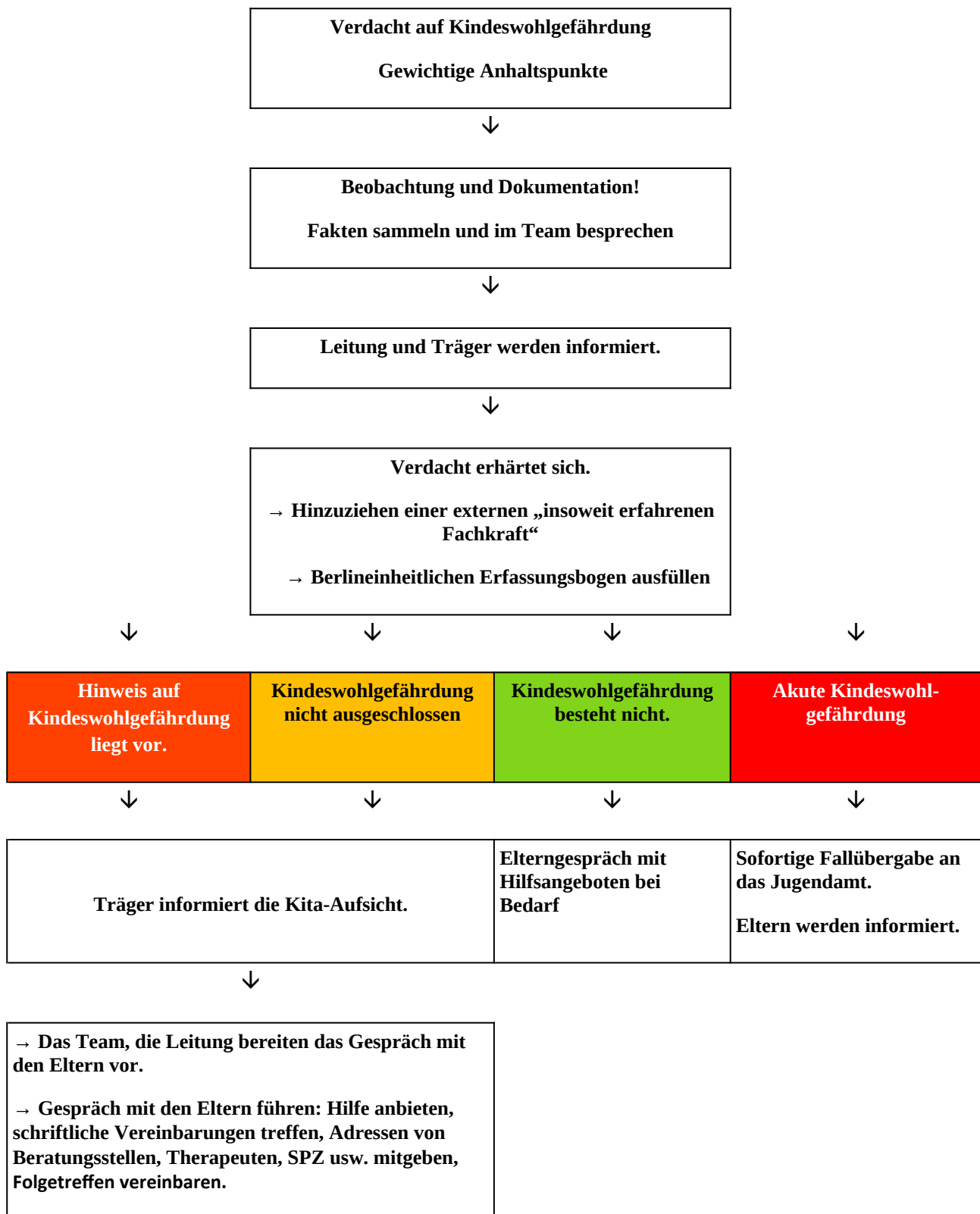
Die Schweigepflicht der Einrichtung ist aufgehoben, sobald das Jugendamt eingeschaltet wird.

Neben der notwendigen Zusammenarbeit mit den Eltern wird das Kind in seiner schwierigen Situation unterstützt. Sollte das Kind sich den Pädagog:innen anvertrauen, bleiben die Fachkräfte ruhig und zugewandt. Sie nehmen das Kind in seiner Not ernst, hören zu und fühlen sich in seine Befindlichkeit ein. Der Umgang mit dem Kind ist emphatisch. Sie versuchen dem Geschehen einen Ausdruck zu geben. Das Kind befindet sich in einem Loyalitätskonflikt. Es liebt seine Eltern, und trotzdem leidet es unter dem Verhalten, den Worten, den Handlungen der Eltern und wünscht sich ein Ende dieser.

Bei Bedarf wird Unterstützung durch Beratungseinrichtungen und Therapeuten genutzt. Das Team bespricht den Umgang mit den Kindern und deren Eltern in Supervisionen.

Die Situation in der Kindertagesstätte bedarf guter Kommunikation und Unterstützung durch die Leitung, den Träger und durch externe Berater:innen. Die Einrichtung befolgt den „Handlungsleitfaden zur Kooperation zwischen Kindertagesstätten und Regionalem Sozialpädagogischen Dienst im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg“.

Vorgehen nach § 8 a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im häuslichen Bereich und durch Dritte





→ Eltern können Hilfe annehmen. → Kooperation gelingt, Entwicklung ist festzustellen.	→ Eltern verweigern Hilfe. → Hilfe ist nicht ausreichend. → Kooperation gelingt (eher) nicht.
---	--



→ Meldung an das Jugendamt: (1) durch die Eltern → Nachweise an die Kita (2) durch die Kita → Eltern werden informiert.
--

7. Verdacht auf sexuelle Gewalt im häuslichen Bereich

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt, sexuellen Missbrauch verändert sich das Verfahren.⁹

In diesem Fall wird vom üblichen Vorgang abgewichen. Nach der Auswertung des Berlineinheitlichen Erfassungsbogens durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ und Verhärtung des Verdachtes übergibt die Kindertagesstätte den Fall an das Jugendamt. Aus Schutz des Kindes werden die Eltern über den Verdacht und die Übergabe an das Jugendamt **nicht** informiert. Die Information an die Eltern erfolgt erst nach der Meldung an das Jugendamt. Das Jugendamt übernimmt das weitere Verfahren.

Die Schweigepflicht der Einrichtung ist aufgehoben, sobald das Jugendamt eingeschaltet wird.

Sollte das Kind sich den Pädagog:innen anvertrauen, bleiben die Fachkräfte ruhig und zugewandt. Sie nehmen das Kind in seiner Not ernst, hören zu und fühlen sich in seine Befindlichkeit ein. Sie bieten Hilfen an und sind empathisch. Sie versuchen dem Geschehen einen Ausdruck zu geben. Das Kind befindet sich in einem Loyalitätskonflikt. Es liebt seine Eltern, und trotzdem leidet es unter dem Verhalten, den Worten, den Handlungen der Eltern und wünscht sich ein Ende dieser.

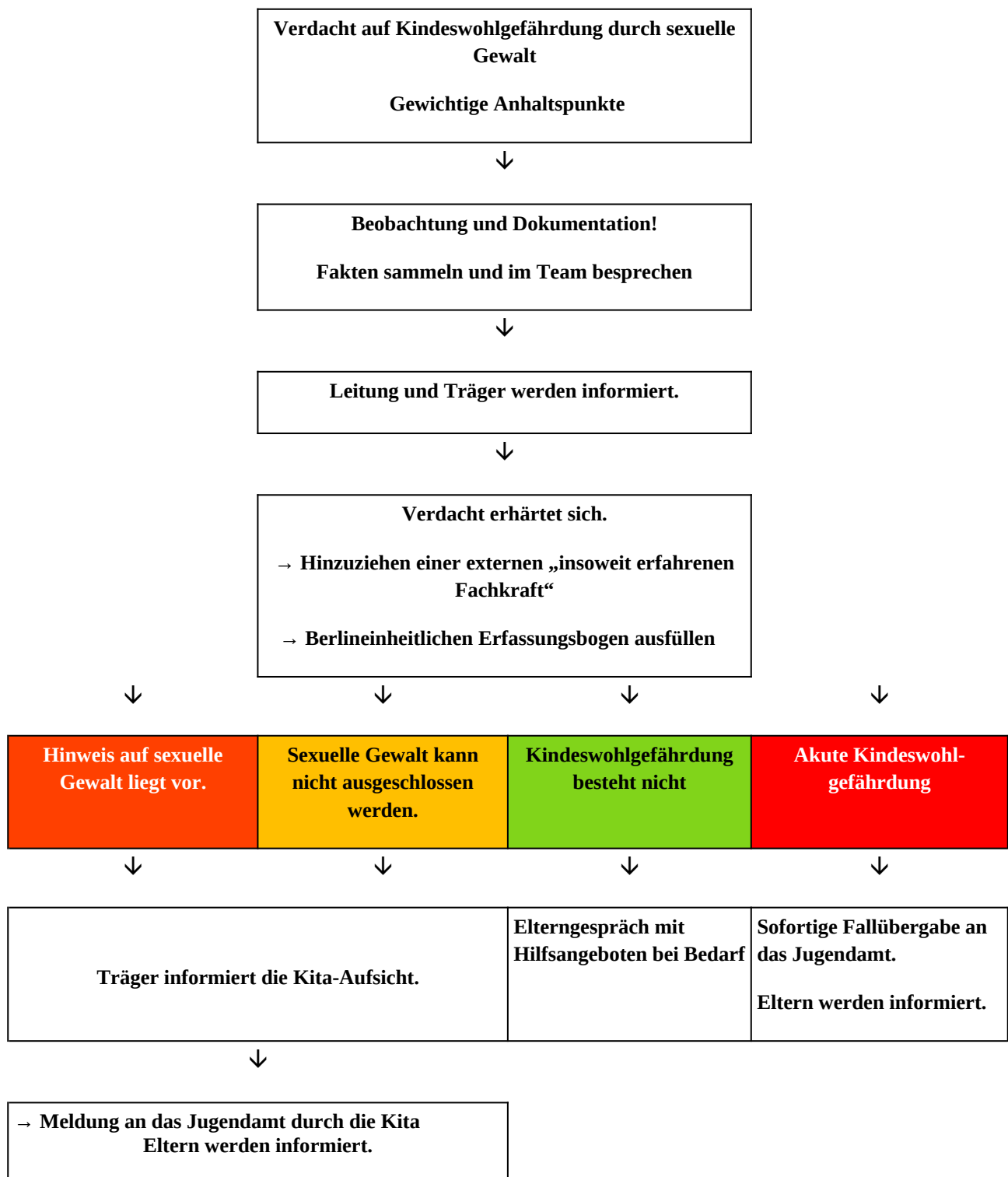
Es wird empfohlen, Unterstützung durch Beratungseinrichtungen und Therapeuten zu nutzen. Das Team bespricht den Umgang mit den Kindern und deren Eltern in Supervisionen.

Sexuelle Gewalt gegen Kinder ist ein Strafbestand, der rechtlich geahndet wird.

Mit vertraulichen Daten wird sehr verantwortungsvoll umgegangen. Die Kindertagesstätte unterliegt der Schweigepflicht. Es wird keine Verletzung der Datenschutzbestimmung geben. Beratungen in externen Stellen erfolgen anonym.

9 externe Partner sind: u.a. DaKS e.V., Strohholm e.V., Kind im Zentrum (siehe Adressliste im Anhang)

Vorgehen nach § 8 a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung durch Familie und Dritte – sexuelle Gewalt



8. Sexuelle Übergriffe in der Kindertagesstätte, Kinder unter sich

Im täglichen Miteinander kommt es immer wieder zu Interessenskonflikten und Grenzverletzungen können nicht ausgeschlossen werden. Der Umgang mit Grenzen, Auseinandersetzungen um die Bedürfnisse jedes einzelnen, das Finden eines Gruppenkonsenses und das Erfassen der Atmosphäre bedingt Achtsamkeit, Fachkompetenz und eine große Portion Geduld und Gelassenheit. Wenn Kinder in Situationen geraten, in denen sie sich zu Erkundungsspielen, sogenannte Doktorspiele einlassen, z. B. aus Angst nicht beliebt zu sein und ausgeschlossen zu werden, greifen wir sofort ein. Kinder benötigen unsere Hilfe. Sie lernen und benötigen Orientierung (auch) durch Erwachsene, um sich in neuen und ungewohnten Erfahrungsbereichen auszuprobieren. Dadurch erlangen sie Sicherheit im Wissen von „richtig“ und „falsch“ und können das mit ihren eigenen Gefühlen abgleichen. Was fühlt sich gut an, was ist komisch.

Im Zusammenhang von sexuellen Übergriffen unter Kindern wird von Zuschreibungen wie Täter und Opfer abgesehen. Diese Begriffe finden im Strafrecht Anwendung. Bei sexuellen Übergriffen sind alle beteiligten Kinder betroffen, sowohl die übergriffigen Kinder als auch die von den Übergriffen betroffenen Kinder. Wir sprechen im Fall von sexuell geprägten übergriffigen Handlungen bei den Kindern von übergriffigen Kindern und betroffenen Kindern.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern weichen von dem natürlichen und gegenseitigen Erkunden ab. Die spielerisch-neugierige und **freiwillige** Komponente fehlt.

Das Verhalten der übergriffigen Kinder kann verschiedene Ausprägungen haben, auf die wir sofort reagieren. Die aufgestellten Regeln im Umgang miteinander werden nicht beachtet. So finden die Begegnungen unter Einsatz von Manipulation, Erpressung oder Druck statt. Die Kinder befinden sich sowohl alters- oder entwicklungsgemäß nicht auf dem gleichen Stand. Es entsteht ein Machtgefälle zwischen dem übergriffigen Kind und dem/n betroffenen(en) Kind(ern).

Das betroffene Kind erfährt Schutz und Zuwendung durch die Pädagog:innen. In Einzelgesprächen zwischen dem betroffenen Kind und einer/eines Pädagogin/en werden die Erlebnisse ruhig besprochen. Das Kind erfährt Schutz, wird gehört und ernst genommen. Die Pädagog:innen übernehmen die Verantwortung für die Situation. Die Pädagog:innen teilen den Eltern den Vorfall mit. Gemeinsam mit den Eltern wird nach Hilfe für das Kind gesucht.

Das Verhalten des übergriffigen Kindes ist nicht akzeptabel. Im Gespräch zwischen dem Kind und der/dem Pädagog:in wird das Verhalten angesprochen und als unangebracht bewertet. In ruhiger und konzentrierter Atmosphäre wird dem Kind vermittelt, sein Verhalten zu ändern und die Regeln zu beachten. Im weiteren Kontakt mit dem übergriffigen Kind wird versucht herauszufinden, welche Motivation hinter seinem Verhalten stecken könnte. Eventuell liegen eigene übergriffige Erfahrungen hinter dem Verhalten des Kindes. Die Pädagog:innen beobachten und dokumentieren und veranlassen gegebenenfalls eine Gefährdungsbeurteilung. Mit den betroffenen Eltern wird das Gespräch gesucht, um gemeinsam eine Lösung zu finden, damit das übergriffige Verhalten aufhört. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Pädagog:innen tauschen sich im Team aus, entwickeln Hilfe für das betroffenen Kind und das übergriffige Kind.¹⁰ Es erfolgt eine Einschätzung der Dynamik in der Gruppe. Die Regeln, Strukturen, Haltungen erfahren eine Überprüfung und das Team beschäftigt sich mit dem Sexualpädagogischen Konzept.

¹⁰ externe Partner sind: u.a. DaKS e.V., Strohhalm e.V., Kind im Zentrum (siehe Adressliste im Anhang)

Ein Sexualpädagogisches Konzept beinhaltet immer auch die eigenen Erfahrungen und den eigenen Umgang mit diesem sensiblen Thema. Daher ist es wichtig, sich mit diesen Themen, Meinungen und Erfahrungen im Team auszutauschen und sich durch Beschäftigung mit Fachliteratur und Besuch von Fortbildungen professionelle Sicherheit zu erlangen.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern sind ein sehr emotionales (Tabu)-Thema, dem Raum gegeben werden muss, damit sich beunruhigende Gefühle klären lassen. Bei Bedarf ziehen wir externe Beratungsstellen hinzu.

Sollte sich am Verhalten des übergriffigen Kindes nichts ändern, und/oder sich das Thema ausbreiten, werden die Eltern der Kindergruppe in einem Fall-Elternabend informiert. Dieser Elternabend findet ohne die betroffenen Eltern statt (Empfehlung von Kind im Zentrum e. V.). Im Austausch mit den Eltern gilt das oberste Ziel ruhig und verantwortungsvoll mit dem Thema, den Ängsten und den unterschiedlichen Gefühlen der Eltern umzugehen. Als Pädagog:innen vermitteln wir mit fachlichem Wissen und persönlichem Einfühlungsvermögen Hilfe und Sicherheit. Das Team sucht Unterstützung durch externe Beratungsstellen, die zu einem Elternabend eingeladen werden können.

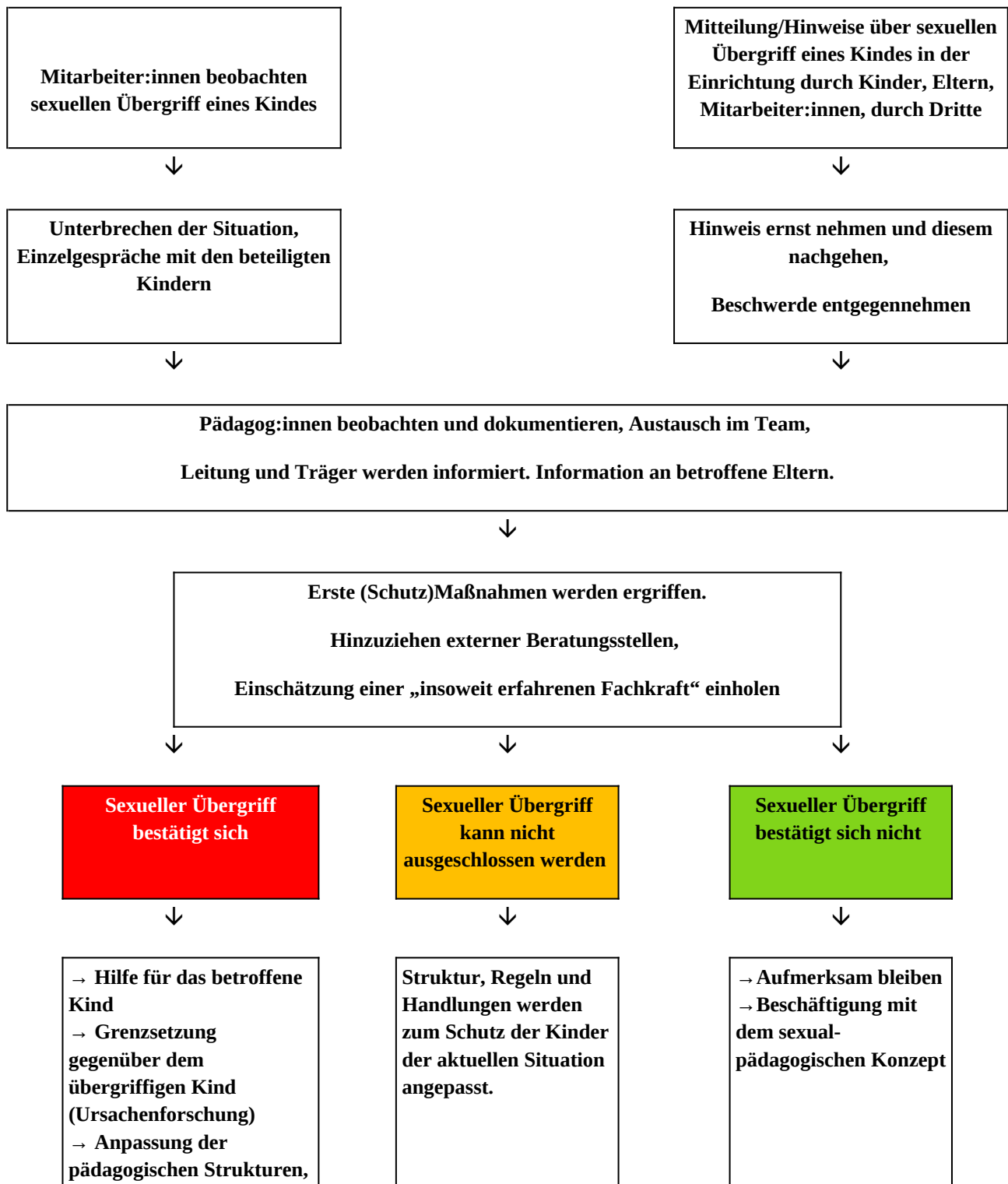
Gespräche, Beobachtungen, Elternabende werden protokolliert.

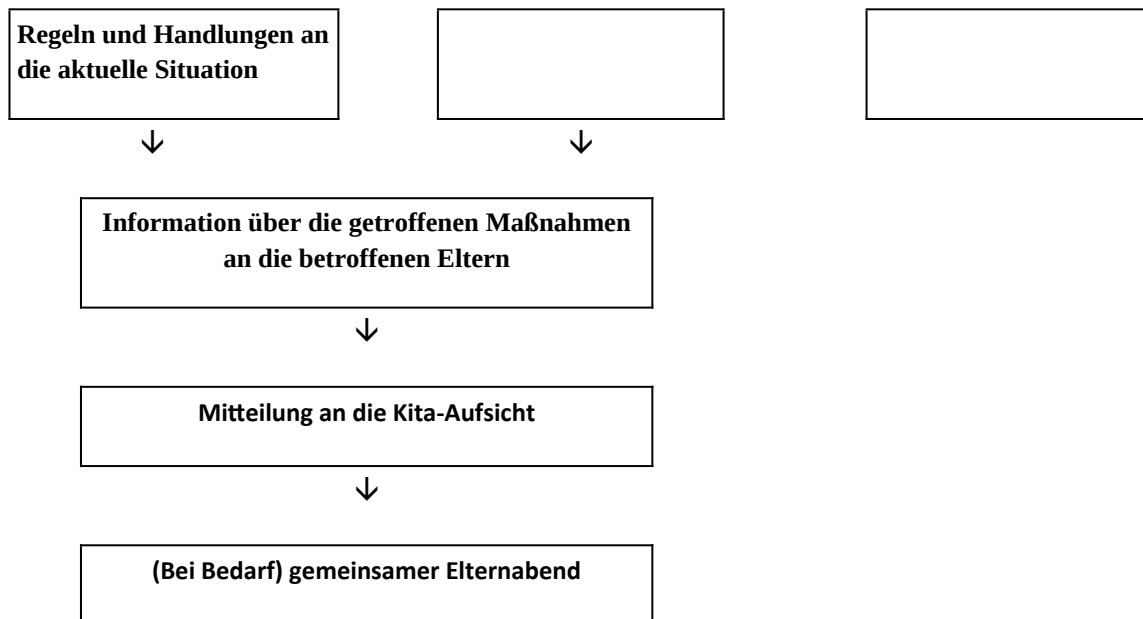
Der Träger wird informiert.

Meldung an die Kita-Aufsicht über besondere Vorkommnisse und die Zusammenarbeit über das weitere Vorgehen werden abgestimmt.

Mit vertraulichen Daten wird sehr verantwortungsvoll umgehen und die Kindertagesstätte unterliegt der Schweigepflicht. Es wird keine Verletzung der Datenschutzbestimmung geben. Beratungen in externen Stellen erfolgen anonym.

Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern in der Einrichtung





9. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter:innen in der Kindertagesstätte

Bei Hinweisen auf grenzverletzendes Verhalten eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin gegenüber Kindern, geäußert von Kindern, Eltern, Mitarbeiter:innen werden **sofort** die Leitung und der Träger informiert. Der Vorfall wird der Kita-Aufsicht mit dem Vordruck „Meldung besonderer Vorkommnisse“ gemeldet.¹¹

Unter grenzverletzendem Verhalten fällt, Kinder anschreien, grobes Anfassen, respektloses Verhalten, respektlose Sprache, rücksichtsloses Handeln, ignorieren und negieren von Bedürfnisse und Wünschen der Kinder, über die Grenzen der Kinder hinweggehen, diese nicht anzuerkennen, Rollenzuschreibungen, (das tut ein Mädchen nicht, Jungen weinen nicht usw.) fehlender Schutz und fehlende Fürsorge, (bei Kälte ohne entsprechende Kleidung ins Freie gehen, Gefahren auszusetzen usw.) zum (auf)essen zwingen usw. grenzverletzendes Verhalten kann von einer Haltung geprägt sein und/oder wird durch Überforderung, persönliche emotionale Belastung und Druck begünstigt.

Wenn das Verhalten durch die Kinder oder Pädagog:innen beobachtet oder geäußert wurde, sind die Eltern des betroffenen Kindes zu informieren.

Beobachtungen und Äußerungen werden dokumentiert.

Die Leitung und der Träger nehmen eine Erstbewertung der Gefährdung vor und eine insoweit erfahrene Fachkraft wird hinzugezogen.

Kann von einer Kindeswohlgefährdung durch eine(n) Mitarbeiter:in ausgegangen werden, wird diese/dieser von der Kita-Tätigkeit freigestellt. Das dient dem Schutz der Kinder. Das Kind erfährt, dass sein Wohlergehen Priorität hat.

Mit der insoweit erfahrenen Fachkraft und externen Berater:innen wird das Geschehen intensiv überprüft. Gespräche zwischen dem Kind und der/dem Bezugspädagog:in finden in vier-Augen-Situationen statt. Die Eltern werden über die Gespräche informiert und mit einbezogen. Dabei ist Behutsamkeit und respektvolle Aufmerksamkeit notwendig. Mit den Eltern kann gemeinsam besprochen werden, ob therapeutische Hilfe und Unterstützung für das Kind und die Familie zu veranlassen wäre.

Der/die Beschuldigte wird gehört. Das Gespräch wird protokolliert. Dem/der Beschuldigten wird externe Beratung angeboten.

Auch hier ist es notwendig sich, ein Gesamtbild zu machen. Die Kolleg:innen und die Leitung werden zu ihren Beobachtungen und Erfahrungen gefragt. Externe Berater:innen können durch ihr fachliches Wissen und einem professionellen Umgang in dieser aufgewühlten Situation große Hilfe bieten.

Sämtliche Gespräche und Beobachtungen werden dokumentiert und ausgewertet.

Nach Auswertung aller Informationen kann das weitere Verfahren erfolgen.

In jedem Fall wird das Team in Supervisionen und eventuell externen Berater:innen betreut werden. Das Team beschäftigt sich mit den Themen Transparenz, Respekt, Grenzen und Reflexion des eigenen Verhaltens, Partizipation...

11 externe Partner sind: u.a. DaKS e.V., Strohholm e.V., Kind im Zentrum (siehe Adressliste im Anhang)

Sollte sich die Kindeswohlgefährdung nicht bestätigen, wird der/die Mitarbeiter:in rehabilitiert. Der Träger und die Leitung beschäftigen sich mit dem Team zu der Frage, wie sich dieser Verdacht entwickeln konnte, welche Stimmung liegt im Team und/oder der Elternschaft, die Nährboden für Misstrauen und Missverständnisse schaffen konnte. Die Krise als Spiegel für die pädagogische Haltung, Konzept und Umsetzung begreifen und nutzen.

Sollte sich die Kindeswohlgefährdung bestätigen, sind strafrechtliche und arbeitsrechtliche Schritte zu prüfen und einzuleiten. Auch hier überprüft der Träger mit der Leitung und dem Team, wie sich die Situation in der Kita verändern sollte oder muss, damit das Wohl des Kindes gewährleistet ist.

Die Eltern werden in einem gemeinsamen Elternabend unter Hinzuziehen externer Berater:innen informiert. Damit wird ein Raum geschaffen transparent zu vermitteln, was sich aktuell entwickelt hat. Außerdem können Ängste, Befürchtungen und Bedenken geäußert werden.

Mit vertraulichen Daten wird sehr verantwortungsvoll umgegangen und die Kindertagesstätte unterliegt der Schweigepflicht. Es wird keine Verletzung der Datenschutzbestimmung geben. Beratungen in externen Stellen erfolgen anonym.

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter:innen in der Kindertagesstätte



Vertiefte Prüfung:

- Anhörung des/r Beschuldigten (Externe Berater empfohlen)
- Information an die Eltern des betroffenen Kindes, eventuell schon früher
- Einbeziehen externer Berater:innen
- Gespräche mit Leitung, Mitarbeiter:innen, Träger
- Beratung mit der Kita-Aufsicht
- Beratung mit Jurist:innen, Prüfung strafrechtlicher / arbeitsrechtlicher Schritte

**Zusammenfassende Bewertung****Gefährdung liegt vor.****Entscheidung über weitere Maßnahmen (juristische Unterstützung)****Gefährdung weiterhin unklar****Beratung / Supervision für das Team****Information an alle Eltern im gemeinsamen Elternabend mit Hilfe externer Berater:innen****Keine Gefährdung****Rehabilitation des/r Beschuldigten**

10. Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Mitarbeiter:innen in der Kindertagesstätte

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Mitarbeiter:innen ist der Träger zuständig. Er arbeitet eng mit der Kita-Aufsicht und externen Beratungsstellen zusammen.

Sollte sich ein Verdacht durch Hinweise von Kindern, Eltern und Mitarbeiter:innen ergeben, werden sofort die Leitung und der Träger informiert. Alle Hinweise, Beobachtungen werden dokumentiert. Die Mitarbeiter:innen haben darüber nur mit der Leitung und dem Träger zu sprechen. Dieser bestimmt das weitere Vorgehen.

Der/die Beschuldigte wird vom Träger sofort vom Dienst freigestellt. Dies dient sowohl dem Schutz des Kindes als auch dem/der Beschuldigten. Solange es sich um einen Verdacht handelt, bleiben alle Hinweise und Beobachtungen unter Vorbehalt zu kommunizieren, damit sich keiner der „Verleumdung“ und „Üblen Nachrede“ strafbar macht. Die Schweigepflicht gilt für die Mitarbeiter:innen der Einrichtung ebenso wie für Eltern. Die Persönlichkeitsrechte aller sind zu wahren. Die Belehrung der Mitarbeiter:innen über die Schweigepflicht erfolgt.

Der Träger informiert die Kita-Aufsicht und berät sich über das weitere Verfahren.

Alle Mitarbeiter:innen der Einrichtung sind gefordert, mit dem Träger und den Ermittlungsbehörden zusammenzuarbeiten. Dazu werden Einzelgespräche geführt. Beobachtung und Hinweise sind sorgfältig, sachlich und verantwortungsvoll zu dokumentieren. Im Laufe des Verfahrens ist von der Unschuldsvermutung auszugehen.

Das Team erhält Hilfe durch Supervision und externe Berater, um mit der Situation umzugehen. Wichtig und notwendig bleibt, den Kindern einen sicheren und ruhigen Alltag zu ermöglichen.

Sollte der Verdacht sexueller Gewalt nicht durch die Eltern des betroffenen Kindes erfolgen, sind die Eltern des betroffenen Kindes sofort zu informieren. Beratungen durch externe Stellen sind anzubieten. Die Eltern benötigen ebenfalls Unterstützung durch professionelle Begleitung. Eine rechtliche Beratung ist zu empfehlen. Den Eltern wird zu einer Strafanzeige bei der Polizei geraten.

Der Träger überprüft eine arbeitsrechtliche Maßnahme. Die rechtliche Beratung begleitet das Verfahren. Welche und ob eine arbeitsrechtliche Entscheidung getroffen wird, ergibt sich aus dem Ergebnis der Untersuchungen.

Die Untersuchungen führen die Staatsanwaltschaft und die Polizei. Der Träger arbeitet mit den Behörden zusammen.

Der Träger führt ein „vier Augengespräch“ mit dem/der Beschuldigten, das dokumentiert wird.

Der Träger hat als Arbeitgeber eine Fürsorgepflicht für alle seine Mitarbeiter:innen. Für den/die Beschuldigte/n gilt daher die gleiche Fürsorgepflicht. Der Träger ermöglicht externe und rechtliche Beratungen. Mit Unterstützung von externen Berater:innen wird der/die Beschuldigte gehört. Für den Träger ist dies ebenfalls eine herausfordernde Situation und es gilt, eine professionelle Haltung zu wahren. Sollte sich die Vermutung nicht erhärten, und der/die Beschuldigte unschuldig sein, bildet dies den Grundstock für eine weiterhin vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Die Eltern der Einrichtung sind über die Geschehnisse in der Einrichtung zu informieren. In einem gemeinsamen Elternabend, im besten Falle mit Unterstützung externer Berater, wird gemeinsam besprochen, wie sich die Situation gestaltet. Dabei gilt es, eine Balance zwischen Transparenz und Schutz der Beteiligten zu finden. Die Eltern bleiben während des Verfahrens weiterhin informiert.

Sollten die Medien davon Kenntnis erhalten haben, übernimmt der Senat die Pressearbeit. Die Kita Spreesproten verfügt in diesem Bereich über keine Erfahrungen. Ihr Ansprechpartner ist der Dachverband der Kinder- und Schülerläden Berlin.

Sollte sich nach Abschluss des Verfahrens herausstellen, dass der Verdacht der sexuellen Gewalt durch Mitarbeiter:innen nicht bestätigt wird und der/die Mitarbeiter:in eindeutig unschuldig ist, wird der/die Mitarbeiter:in rehabilitiert. Ob tatsächlich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit weiter möglich ist, bleibt zu prüfen. Vielleicht hat das Verhältnis so großen Schaden genommen, dass eine Trennung und ein Neubeginn in einer anderen Einrichtung die bessere Lösung ist.

Sollte sich nach Abschluss des Verfahrens herausstellen, dass der Verdacht der sexuellen Gewalt nicht eindeutig ausgeschlossen wird, sind weitere Maßnahmen zu prüfen. Dem Schutz des Kindes gilt oberstes Gebot.

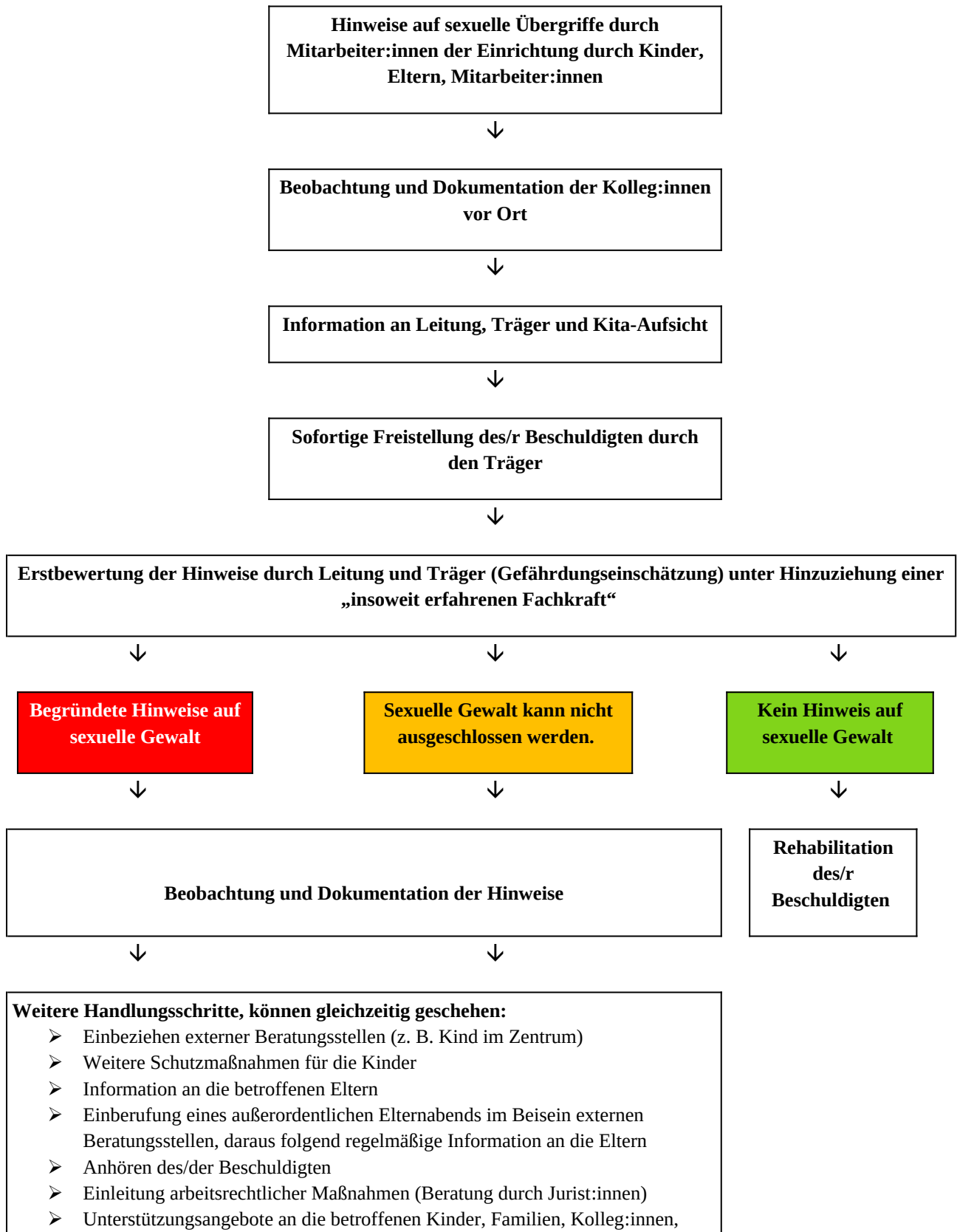
Sollte sich nach Abschluss des Verfahrens herausstellen, dass der Verdacht der sexuellen Gewalt durch den/die Beschuldigte:n bestätigt wird, sind straf- und arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Der/die Beschuldigte wird entlassen.

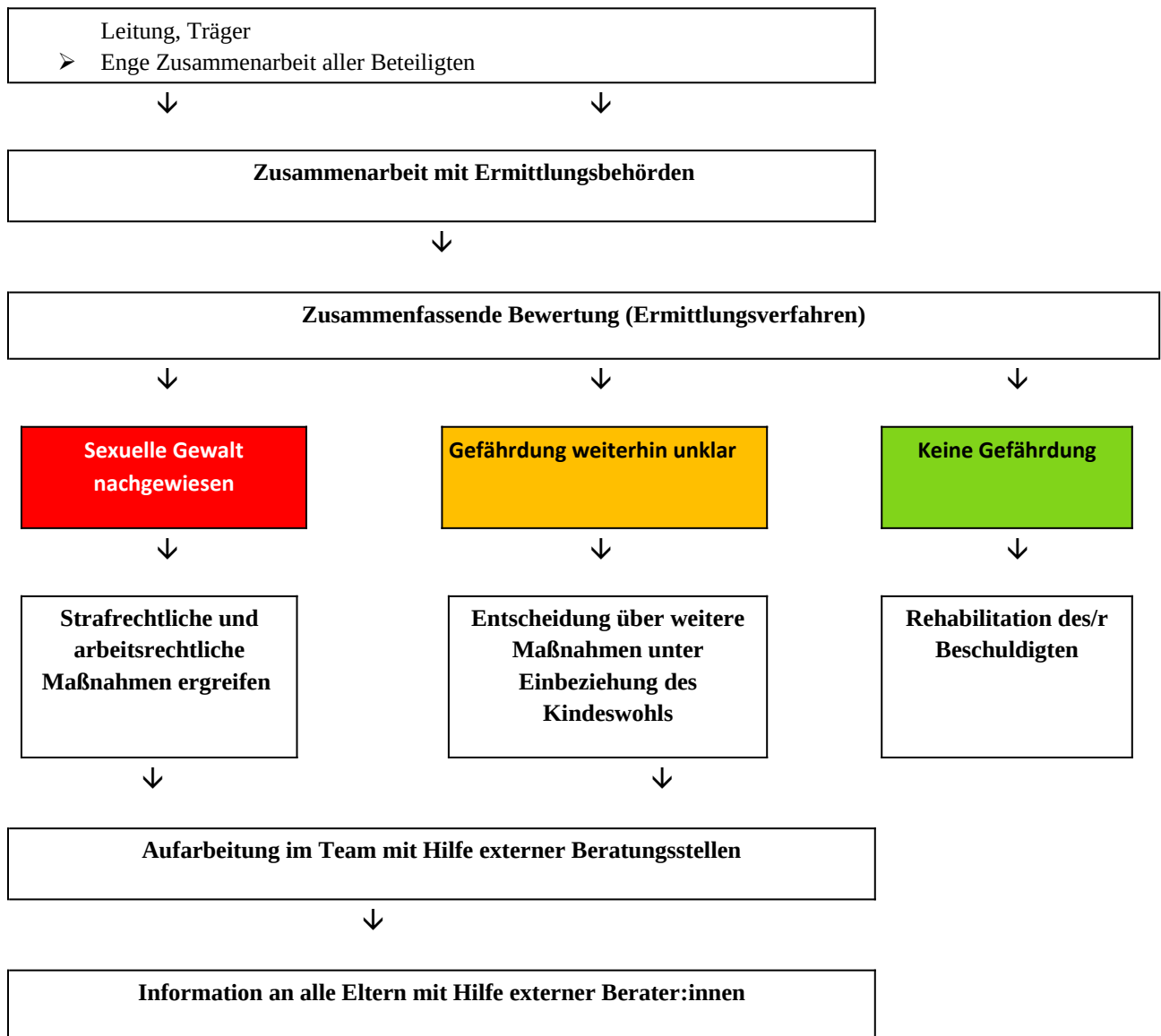
In jedem Fall werden das Team, die Kita, die Leitung und der Träger weiterhin beraten. Die Beschäftigung mit dem Thema (sexuelle) Gewalt endet nicht mit dem Verfahren durch Staatsanwalt und Polizei.

Die Kita/derTräger wird diese schwierigen Erfahrungen nutzen, sich mit den damit verbundenen Themen zu beschäftigen. Das beinhaltet z. B. eine Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung zu Partizipation, Rollenverständnis, Strukturen, Teamarbeit, Transparenz, usw.

Die Einrichtung wird externe Stellen nutzen, um die Geschehnisse nachzuarbeiten.

Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Mitarbeiter:innen der Kindertagesstätte





Rehabilitation bei nicht bestätigten Verdachtsfällen:

Sollte sich der Verdacht über die Verletzung des Kinderschutzes nicht bestätigen, ist die Rehabilitation durch den Träger einzuleiten.

Es ist davon auszugehen, dass die Zusammenarbeit und das Vertrauen einen Bruch erlitten hat.

Um die Zusammenarbeit wieder zu ermöglichen, sind offene Gespräche mit den betroffenen Person, dem Team und der Leitung zu führen. Die Rehabilitierung wird Zeit und Geduld fordern.

Gegebenenfalls ist Unterstützung von externen Beratungsstellen einzuholen.

Die Eltern werden über die Ergebnisse des Prozessen informiert.

Sollte eine Zusammenarbeit im Team oder in der Einrichtung nicht mehr möglich sein, muss gegebenenfalls eine Trennung als Lösung in Erwägung gezogen werden. Die Trennung erfolgt im gegenseitigen Einverständnis und darf nicht zum Schaden der gekündigten Mitarbeiter:in führen.

11. Beschwerdemanagement

Die Eltern sind eingeladen, ihre Bedenken, Wünsche und Kritik jederzeit mündlich oder schriftlich an die Pädagog:innen, die Leitung oder den Träger heranzutragen. Wie wichtig uns dies ist, erfahren die Eltern bei den Erstgesprächen. Die Pädagog:innen und die Leitung suchen bewusst den Kontakt zu den Eltern und fragen regelmäßig nach dem Befinden dieser. Dabei haben wir die Eltern im Blick und erlauben uns bei Bedarf den Austausch zu suchen, um zu überprüfen, ob unsere Wahrnehmung stimmt.

Wir sind offen für Beschwerden und Feedback. Konflikte werden konstruktiv bearbeitet und ein gemeinsames lösungsorientiertes Handeln ist ein Grundsatz unserer Arbeit. Ein respektvoller und wertschätzender Umgang im Team und in der Kindertagesstätte, in der die pädagogische Arbeit anerkannt wird, ermöglicht es den Mitarbeiter:innen der Einrichtung, Kritik und Rückmeldungen als Möglichkeit zu erkennen, die eigene Arbeit zu reflektieren. Kritik und Beschwerden können verunsichern und kränken und zu Rechtfertigungen führen. Erfährt der Einzelne Wertschätzung und Unterstützung durch das Team, die Leitung und den Träger, kann mit Kritik und Rückmeldung konstruktiv umgegangen werden.

Die Beschwerden sind von allen Mitarbeiter:innen ernst zu nehmen und an die entsprechende Stelle, die Leitung und/oder den Träger weiterzugeben und zu bearbeiten. Die Eltern werden über den Werdegang und die Bearbeitung informiert.

Uns ist es wichtig, unsere Arbeit transparent zu machen und einen offenen, ehrlichen, menschlichen Umgang zu fördern, in dem Fehler gemacht werden dürfen. Es gibt auch die Möglichkeit, in den Gruppen zu hospitieren, um einen tieferen Einblick in unsere Arbeit zu bekommen.

Wir freuen uns über Rückmeldungen der Eltern, denn so können wir unsere Arbeit reflektieren, verändern und negativen Entwicklungen vorgreifen. Wie in jedem Bereich neigt man zur Betriebsblindheit und benötigt den Abstand und die Rückmeldung von außen.

„Eine Beschwerde vorbringen zu können, die gehört wird, die Veränderungen bewirken kann, ohne Angst vor Sanktionen haben zu müssen, ist ein Gewinn für alle Beteiligten und ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Kindern vor Gewalt“¹²

Beschwerden, Rückmeldungen, Anregungen und Kritik sollten in erster Linie direkt an den- oder diejenige gehen, die für den „Unmut“ verantwortlich ist. Sollte durch eine angespannte Atmosphäre dies nicht möglich sein, wird das übergeordnete Instrument genutzt. D. h. sollten Eltern sich über eine/n Erzieher:in ärgern oder eine Situation in der Kita Anlass zur Kritik geben, ist im günstigsten Fall der direkte Kontakt zu den Gruppenerzieher:innen zu suchen. Damit Eltern diesen Weg wählen können, sind die Pädagog:innen gefordert, eine vertrauensvolle und wertschätzende Erziehungspartnerschaft aufzubauen. Bei Konflikten zwischen dem Kita-Team und den Eltern übernimmt die Kita-Leitung die Vermittlung und die Bemühungen einen gemeinsamen Konsens zu erlangen. Beschwerden und gemeinsam erarbeitete Lösungen werden dokumentiert. Sie ermöglichen uns, in kritischen Situationen darauf zurückzugreifen. Der Träger wird über Beschwerden informiert. In Kleinteamssitzungen oder in den monatlichen Großteamsitzungen wird über Rückmeldungen und Kritiken mit den Kolleg:innen diskutiert. Eventuell werden durch die Methode, „kollegiale Beratung“ oder die Aufstellungsarbeit nach Bert Hellinger, die eher verborgenen Botschaften und Bedürfnisse hinter der Kritik/Beschwerde erkundet. Bei Bedarf werden externe Beratungsstellen aufgesucht.

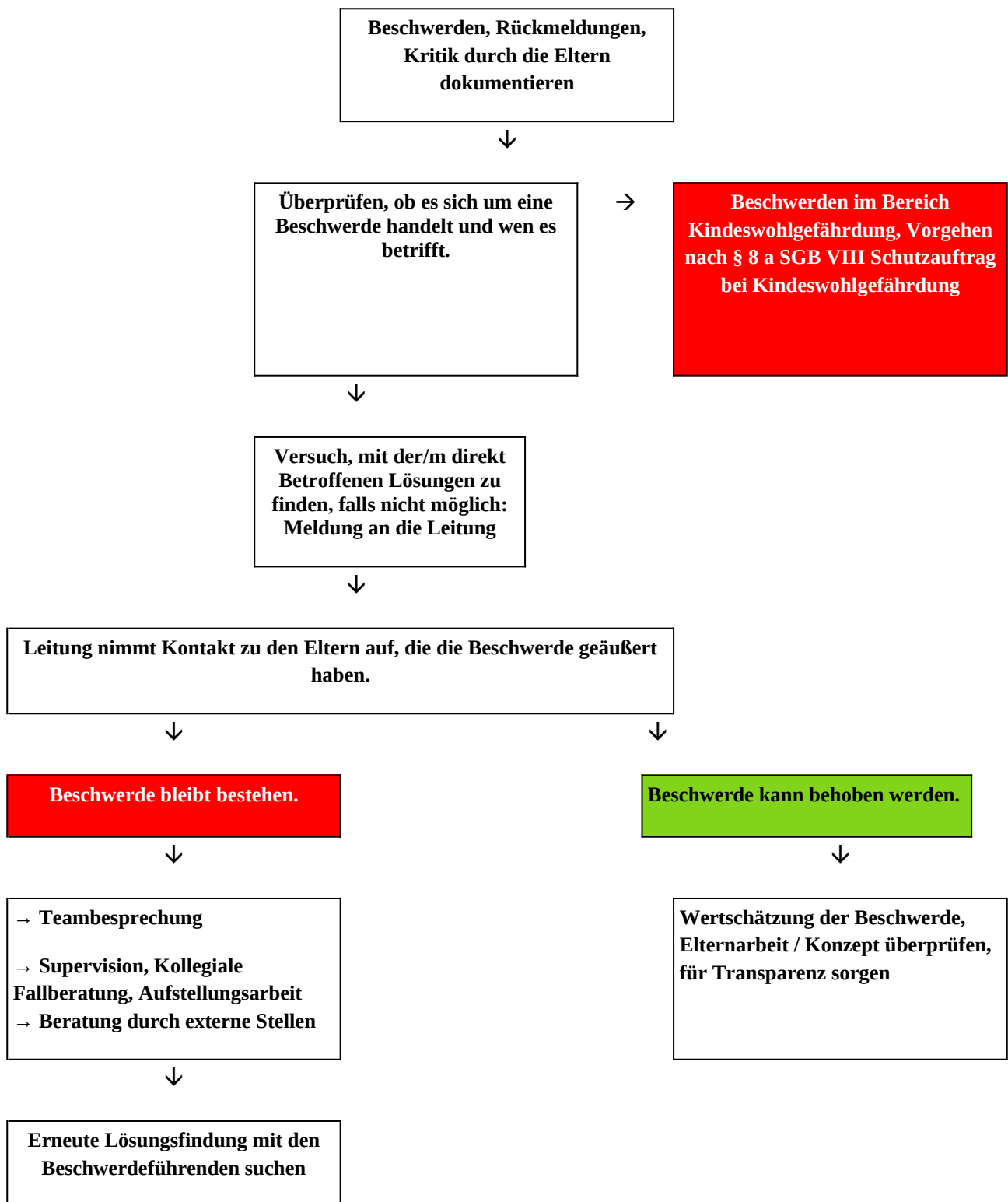
Das Ergebnis dieses Prozesses wird anschließend gemeinsam mit den Eltern besprochen und ausgewertet.

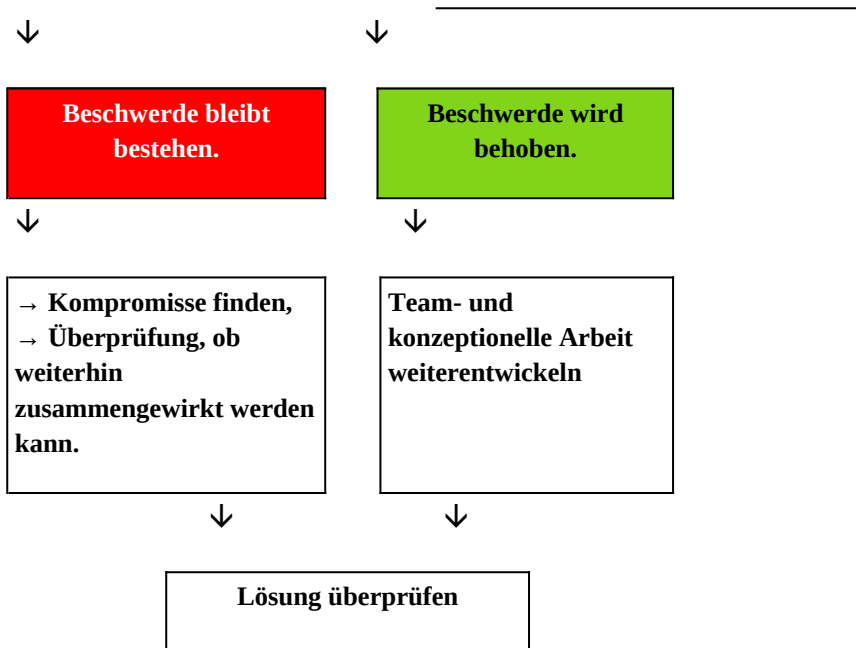
Sollten die Beschwerden trotz aller Bemühungen weiter bestehen bleiben, sind weitere Schritte zu erwägen. Eventuell hat das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und der Kindertagesstätte zu großen Schaden genommen und eine weitere Zusammenarbeit erscheint nicht mehr möglich.

Beschwerden, die über grenzverletzendes Verhalten, jede Form von Gewalt, Aufsichtspflichtverletzungen geäußert werden, müssen sofort an die Leitung und den Träger gemeldet werden.

12 Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative BAGE e. V. Leitfaden Kinderschutz 2018, Seite 46

Leitfaden Beschwerdemanagement / Elternbeschwerden





12. Adressenliste

Insoweit erfahrene Fachkraft (nach § 8a SGB VIII)

Sandra-Kathrin Ohl und Christine Otto beim

<https://www.daks-berlin.de/themen/kinderschutz/>

Berlineinheitlicher Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen

DaKS – Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e. V.

Crellestrasse 19/20

10827 Berlin

Telefon 030 700 9425 - 10/20

www.daks-berlin.de

KiZ - Kind im Zentrum

Kapweg 4

13405 Berlin

Telefon: (030) 282 80 77

www.ejf.de

Bezirksamt Friedrichshain - Kreuzberg/Gesundheitsamt

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)

Urbanstr. 24

10967 Berlin

Telefon: (030) 90298-4968

Regionaler Sozialpädagogischer Dienst (RSD)

Adalbertstraße 23a

10997 Berlin

Krisenteam / Kinderschutzteam

Telefon: (030) 90298 55555

Hotline-Kinderschutz (24 Stunde erreichbar)

Gitschiner Str. 48/49

10969 Berlin

Telefon: (030) **61 00 66**

Kindernotdienst (KND) (24 Stunden erreichbar)

Gitschiner Str. 48/49

10969 Berlin

Telefon: (030) **61 00 61**

www.berliner-notdienst-kinderschutz.de

Kinderschutzzentrum Berlin e.V.

Beratungsstelle

Neukölln

Juliusstraße 41

12051 Berlin

Tel. (030) 683 91 10

www.kinderschutz-zentrum-berlin.de

Strohalm e.V.

Luckauer Str. 2
10969 Berlin
Telefon: (030) 614 18 29
www.strohalm-ev.de

Fachstelle Kinderwelten im Institut für den Situationsansatz (ISTA)

in der Internationalen Akademie Berlin gGmbH (INA)
Muskauer Str. 53
10997 Berlin
Telefon: (030) 695 39 99-01
www.situationsansatz.de/fachstelle-kinderwelten

Regionale Arbeitsstelle für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) e.V.

Boyenstraße 41
10115 Berlin
Telefon: (030) 240 45-352
www.RAA-Berlin.de

ddif Deutsch-Dänisches Institut für Familientherapie und Beratung

Ebersstraße 80
10827 Berlin
Diff-Hotline: (030) 81 45 25 90
www.ddif.de

Zentrum für Kindesentwicklung e.V. Berlin

Sozialpädiatrisches Zentrum Kinder- und Jugendambulanz
Ritterstraße 3
10969 Berlin
Telefon: (030) 69 81 41-0
www.zentrum-kindesentwicklung.de

Kinderschutzambulanzen in den Krankenhäusern

Die Kinderschutzambulanz ist eine spezialisierte medizinische Anlaufstelle zur Abklärung von Kindeswohlgefährdung. **Die Hauptaufgabe ist eine Einschätzung bei Verdachtsfällen von körperlicher und sexualisierter Gewalt und Vernachlässigung.**
Charité, Helios Klinikum Berlin Buch, Sana Klinikum AG, Vivantes, DRK Kliniken Berlin usw.

Senatsverwaltung für Jugend, Bildung und Familie

Bernhard Weiß Straße 6
10178 Berlin
Abt. V Familie und frühkindliche Bildung
V D 218 Einrichtungsaufsicht und Beratung von Kindertagesstätten
Zuständige Sachbearbeiterin
Susanne Schneemann (030) 902 27-6915

Stand: Dezember 2025

Mitwirkende: Gabriele Batliner (Trägerleitung), Johanna Müller (IseF), Team Spreesprotten e.V.